

Marktplätze im Internet¹

Gerhard Laga

*Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien
Gerhard.laga@wko.at*

Schlagworte: Versteigerung, Auktion, Fernabsatz, E-Commerce Richtlinie, Gewerbeordnung, Vertragschluss, Zuschlagsarten

Abstract: Neues Notebook ab 10 Schilling!“, „Mercedes A-Klasse ab 1 öS“ im Internet unter <http://www.xyz.at>. Solche oder ähnliche Werbungen nationaler oder internationaler Anbieter finden sich in letzter Zeit immer häufiger in Zeitschriften, Rundfunksendungen oder Internet-Bannern. Welche Anbieter stecken hinter diesen Angeboten? Was bieten sie? Kommt mit den beworbenen Anbietern überhaupt ein Vertrag zustande oder bewerben diese bloß die Angebote von Dritten? Sind Online-Auktionen Versteigerungen is der GewO? Welche Risiken gibt es zu beachten, wenn man sich dieser Verkaufsplattformen im Internet bedient? Dieser Aufsatz will ein wenig Licht in das derzeit heiß diskutierte Thema „Marktplätze im Internet“ bringen und versuchen, die verschiedenen Angebotsformen zu klassifizieren, rechtlich ein zu ordnen und damit vorhersehbarer und sicherer zu machen.

1. Welche Arten von Marktplätzen gibt es?

Als Ausgangspunkt der Überlegungen bietet sich ein Vergleich zwischen zwei Geschäftsfeldern der „Old Economy“ an: einerseits Versteigerungshäuser wie beispielsweise das Dorotheum und andererseits „Meinungs- bzw Marktplattformen“ wie die Zeitschrift „Bazar“, in der 3-mal wöchentlich eine Unmenge an Gratis-Privatanzeigen veröffentlicht werden. Die Haupttätigkeit von **Versteigerungshäusern** besteht darin, mittels selbst durchgeführter Versteigerungen einen Vertragsschluss zwischen dem Noch-Eigentümer und Interessierten durchzuführen. Das Kerngeschäft könnte man auch als direkte Vermittlung und Preisfindung zwischen dem Eigentümer und den Interessierten bezeichnen, wobei der Versteigerer (=Auktionator) eher die Interessen des Eigentümers wahrnimmt und versucht, einen möglichst hohen Preis zu erzielen.

Im Gegensatz dazu besteht die Haupttätigkeit von Medien wie der Zeitschrift „Bazar“ darin, Inhalte für die Zeitschrift zu lukrieren, die aus

¹ Eine Kurzfassung des Beitrags ist auf <http://rechtsprobleme.at> zu finden.

Privatanzeigen Dritter bestehen. Das Kerngeschäft dieser **Marktplattformen** besteht also darin, möglichst vielen Dritten Platz für deren „Angebote“² zur Verfügung zu stellen, damit dieses Medium von vielen Käufern erworben wird. Der Verdienst des Plattformbetreibers entsteht durch die Nachfrage nach dem Medium, sei es direkt durch den Verkaufspreis oder indirekt durch Werbung dank der Auflagenstärke bzw Marktdurchdringung und Kundenstruktur. Auf etwaige Vertragsabschlüsse, die aus den „Angeboten“ hervorgegangen sind, hat der Plattformbetreiber keinen Einfluss.

In der „New Economy“ werden die Grenzen zwischen diesen bisher getrennten Geschäftsfeldern verwischt: Durch die Schaffung eines sofortigen Rückkanals zum Plattformbetreiber bieten sich völlig neue Möglichkeiten. Im Internetzeitalter kann auf ein Angebot sofort via E-Mail reagiert werden; Versteigerungen können online in Echtzeit durchgeführt werden: Der Auktionator ist via „Webcam“ jederzeit im Internet sichtbar, nennt den derzeitigen Höchstbietenden, unterhält die interessierten Internetbesucher mit launigen Meldungen, versucht den Preis in die Höhe zu treiben und erteilt letztendlich den Zuschlag, nachdem er ausgiebig von seinem Ritual „Zum Ersten, zuuuuum Zweiten und zuuum Dritten“ Gebrauch gemacht hat.

Die derzeit im Internet tätigen Marktplätze können in verschiedene Kategorien von Geschäftsmodellen mit unterschiedlicher juristischer Konsequenz unterteilt werden. Es kann sich einerseits nur um die Möglichkeit handeln, Produkte der Öffentlichkeit vorzustellen und mit dem Anbieter Kontakt aufzunehmen³, andererseits werden dem Anbieter umfangreiche Auktionsmöglichkeiten geboten, die die Spiellust der Nachfrager stimulieren soll/kann. Diese wiederum kann man nach der Art des „Zuschlages“ unterteilen, d.h. wie ein Kaufpreis gefunden wird. Auch die Unterscheidung zwischen Konsumenten- und Unternehmergeschäft ist von Bedeutung.

² Im juristischen Sinn korrekter von „Einladungen, ein Angebot zu stellen“.

³ Diese Vorgangsweise wird auch beim zukünftigen Haupt-Marktplatz von wko.at gewählt.

2. Rechtliche Probleme

Das Geschäftsmodell der Online Auktionen kommt aus den USA. Seit September 1995 bietet die Firma Ebay Auktionen im Internet an.⁴ Rechtliche Probleme ergeben sich daraus, dass die Betreiber von Marktplätzen im Internet meist nicht die Verkäufer der angebotenen Waren sind. Die Kontrolle der Verkäufer oder der angebotenen Waren und Dienstleistungen ist wegen deren großer Anzahl wirtschaftlich nicht zumutbar und technisch kaum möglich.

Als die ersten Internetauktionen stattfanden, wurden in Europa Richtlinienvorschläge zum Konsumentenschutz (Fernabsatz-Richtlinie⁵) bzw. Preisangaben (Grundpreisauszeichnungs-Richtlinie⁶) ausgearbeitet. Dabei wurde zwar auf herkömmliche Versteigerungen Rücksicht genommen, das Potential der Versteigerungen im Internet aber nicht erkannt bzw. ausdrücklich berücksichtigt. Auch die bisher in Österreich und Deutschland geltende Rechtslage wurde den neuen Geschäftsmodellen im Internet nicht angepasst.

Da sich in der Praxis aber gewichtige Unterschiede zwischen realen und virtuellen Marktplätzen ergeben, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Online-Auktionen auch den gleichen Regelungen der Versteigerungen unterworfen sind bzw. unter dem Begriff Versteigerung subsumiert werden können.

2.1. Zuschlagsarten/Preisfindung

Auktionsplattformen versteigern Artikel entweder selber oder bieten dritten Parteien die Möglichkeit, sich als Anbieter zu registrieren und selbst Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung eines von der Plattform in Grundzügen vorgegebenen Systems anzubieten. Die Mehrzahl der Online-Auktionen stellt nur Auktionsplattformen im Internet zur Verfügung, die von Anbietern und Bietern für Versteigerungen benutzt werden können.

⁴ Über die Geschichte der Firma Ebay siehe im Internet unter <http://pages.ebay.com/community/aboutebay/overview/index.html>.

⁵ RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁶ RL 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, ABl Nr. L 080 vom 18.3.1998, S. 27.

Die im folgenden dargestellten Modelle werden derzeit im Internet zur Preisfindung verwendet.

- **Holländische Auktion:** Dieser Auktionstyp stammt ursprünglich aus Holland und ist eine Auktion mit fallenden Preisen. Der erste Bieter erhält dabei den Zuschlag. Die Autovermietung Sixt veranstaltet beispielsweise unter der Domain „www.sixt.de“ eine Auktion, bei der gebrauchte Fahrzeuge an den Meistbietenden veräußert werden. Sixt gibt einen Startpreis vor, der sich alle 20 Sekunden um 250.- DM reduziert. Wer zuerst zuschlägt, ist der glückliche Käufer.
- **Englische Auktion:** Die Auktion beginnt beim niedrigsten Preis, für den der Verkäufer bereit ist, seinen Gegenstand zu verkaufen. Es werden solange jeweils höhere Gebote entgegengenommen, bis kein anderer Auktionsteilnehmer bereit ist, ein höheres Gebot abzugeben. Den Zuschlag erhält dann der Bieter mit dem Höchstgebot. Bei Veranstaltungsauktionen ist dieser Auktionstyp häufig anzutreffen, Online-Auktionen basieren jedoch meist auf dem Verkauf gegen Höchstgebot.
- **Live-Auktion:** Auktionsform bei der im Gegensatz zu einer Nonstop-Auktion die Zeit, in der Gebote abgegeben werden können, auf wenige Minuten od. Stunden begrenzt ist.
- **Nonstop-Auktion:** Die meisten Auktionsplattformen im Internet basieren auf dieser Auktionsform. Im Gegensatz zu einer Live-Auktion beträgt die Zeit, in der Gebote abgegeben werden können, mindestens einen Tag meistens aber mehrere Tage oder sogar mehrere Wochen.
- **Verkauf gegen Höchstgebot:** Innerhalb einer befristeten Zeitspanne können Bieter Gebote für einen oder mehrere Artikel abgeben, wobei jener Bieter das bindende Angebot stellt, der innerhalb der Frist das höchste Gebot abgegeben hat.
- **Umgekehrte Auktion:** Eigentlich keine Auktion, sondern ein Forum wo Kaufwillige ihre Gesuche angeben können und daraufhin geeignete Anbieter Angebote unterbreiten. Dabei kann i.d.R. nur ein Anbieter mit niedrigerem Preis ein neues Angebot machen.

Die Art der Preisfindung legt aber noch nicht fest, ob solche Veranstaltungen überhaupt Versteigerungen im Sinne des § 284a der Gewerbeordnung (GewO) bzw des § 367 ABGB sind oder nicht.

2.2. Der Begriff „Versteigerung“

Der Begriff der „Versteigerung“ ist weder in Österreich noch in Deutschland gesetzlich definiert.

§ 367 ABGB beschäftigt sich zwar mit dem Eigentumserwerb bei Versteigerungen, definiert aber nicht, welche Tätigkeit oder Elemente für den Begriff der „Versteigerung“ notwendig sind. § 284a GewO sieht die Bewilligungspflicht für Versteigerungen vor, sagt aber auch nicht, was unter einer Versteigerung zu verstehen ist.

In Deutschland besteht die Vorschrift des § 156 BGB (Vertragsschluß im Rahmen einer Versteigerung):

“Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.“

Die überwiegende Ansicht in der deutschen juristischen Literatur⁷ davon aus, dass eine Versteigerung eine zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltung ist, in der eine Mehrzahl von Personen aufgefordert wird, eine Sache oder ein Recht zu erwerben. Diese Personen müssen im gegenseitigen Wettbewerb, ausgehend von einem Mindestgebot, Vertragsangebote (Preisangebote) in Form des Überbietens dem Versteigerer (Auktionator) gegenüber abgeben, der das höchste Gebot im eigenen oder fremden Namen annimmt.⁸

In Deutschland liegen bereits die ersten Gerichtsurteile betreffend Online-Auktionen vor. Das Landgericht Hamburg⁹ geht davon aus, dass es sich bei den Merkmalen der zeitlichen und örtlichen Begrenztheit nur um funktionale Kriterien handelt, die den Charakter einer Versteigerung nicht entscheidend bestimmen. Essentiell für Versteigerungen sei lediglich, dass es sich dabei um Verfahren zur Erzielung eines Höchstpreises handle, wobei die Erwerbsinteressenten (Bieter) in der Regel durch Abgabe von jeweils höheren Geboten zur Erlangung des Zuschlags in Konkurrenz treten.

⁷ Weinknecht, aaO, siehe auch JUR-PC, Web-Dok 83/2000, im Internet unter <http://www.jurpc.de>.

⁸ Siehe FN 7.

⁹ Urt. v. 14.04.1999, 315 O 144/99.

Das Landgericht Wiesbaden stellt in einem Urteil fest, dass Versteigerungen im Internet keine Auktionen im klassischen Sinne sind, aber nach ähnlichen Grundsätzen funktionieren und keinen Verstoß gegen § 156 BGB darstellen¹⁰. Auf die wesentlichen Elemente des Begriffs Versteigerung geht das LG Wiesbaden nicht ein.

Das Landgericht Münster ist der Auffassung, dass in dem von ihm entschiedenen Fall eine Versteigerung im Sinne der deutschen GewO nicht vorliege, da den Kaufinteressenten lediglich eine Frist zur Abgabe von Geboten eingeräumt werde. Nach dem Ablauf der Frist seien Übergebote nicht mehr möglich. Daher könne es zur Abgabe eines Höchstgebots, wie es zum Wesen einer Versteigerung im Sinne der GewO gehöre, nicht kommen.

Das Element der zeitlichen Begrenzung scheint für das Wesen der Versteigerung von Bedeutung. Diese zeitliche Begrenzung, die scheinbar auch bei Online-Auktionen vorliegt, kann allerdings unterschiedlich gesehen werden: Die herkömmliche Versteigerung, jeder einzelne Versteigerungsvorgang, wird durch die Organisation und das Vorgehen des Auktionators bestimmt und ist aus dieser Hinsicht zeitlich begrenzt. Diese zeitliche Begrenzung ergibt sich aus einem bewußtem Wirken des Auktionators in der Situation, in der keine höheren Angebote mehr abgegeben werden. Die Gefahr, dass der Versteigerungsvorgang jeden Augenblick beendet werden kann, macht ein Element des Wesens einer „echten“ Versteigerung aus.

Anders stellt sich die zeitliche Komponente bei den Angebote von Online-Auktionen dar. Diese sind rund um die Uhr im World Wide Web erreichbar. Eine zeitliche Begrenzung ergibt sich durch die vom Anbieter von vornherein festgelegte Zeitdauer, in der Angebote für die bestimmte Ware eingebracht werden können. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Zeitspanne von Minuten oder Stunden wie bei echten Versteigerungen. Die Dauer der Online-Auktionen zur Einbringung von Angeboten beträgt normalerweise Tage oder Wochen. Bei Ablauf der vom Anbieter eingegebenen Frist wird die Online-Auktion geschlossen und der höchste Bieter wird festgestellt. Dieser Zeitpunkt ist jedem Besucher ersichtlich. Er kann sich daher binnen Minuten im World Wide Web einen Marktüberblick verschaffen um das derzeitige Angebot wirtschaftlich einschätzen zu können.

¹⁰ LG Wiesbaden 13 O 132/99, 13. Januar 2000, im Internet unter http://www.netlaw.de/urteile/lgwi_1.htm.

Die zeitliche Begrenztheit des Angebots bei Online-Auktion ist also anders zu sehen als bei echten Versteigerungen, da dieser Zeitpunkt von vornherein festgelegt ist und nicht durch ein bewusstes Wirken des Auktionators festgestellt wird. Entsprechendes ergibt sich auch aus einer Stellungnahme der Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Verfahren vor dem LG Hamburg eingeholt worden war.¹¹ Diese Ansicht vertritt auch das LG Wiesbaden, und zwar selbst dann, wenn in einigen Fällen die Auktionszeit verlängert wird, falls kurz vor Schluss noch ein neues Gebot eingeht. Eine solche Praxis der Auktionshäuser führt dazu, dass die absolute zeitliche Begrenzung der Angebotsfrist nicht mehr vorliegt.

Auch nach *Rossenhövel* liegt das wesentliche Unterscheidungsmerkmal darin, dass einmal das Ende der Versteigerung durch Zeitablauf, zum anderen durch ergebnislosen Aufruf zu weiteren Geboten bestimmt ist. Rechtlich qualifiziert *Rossenhövel* die Internet-Auktion meistens als Vertragsangebot gegen Höchstgebot.¹²

Die eigentliche Tätigkeit des Versteigers wird mE durch den Auktionator betrieben, in dem er den Zeitpunkt und Ablauf der Versteigerung bestimmt und das jeweils höchste Angebot nennt. Im Wechselspiel zwischen Versteigerer und mehreren Kaufinteressenten wird der Preis des zum Verkauf stehenden Gegenstands durch Überbieten der Kaufinteressenten gesteigert.¹³ Essentieller Bestandteil zum Zustandekommen eines Kaufvertrages bei einer Versteigerung ist der Zuschlag des Auktionators. Wenn diese Tätigkeit (Steuerung der Auktion, Wechselspiel zwischen Kaufinteressenten und Auktionator, Erteilung des Zuschlags) nicht durch einen Menschen ausgeübt wird, sondern diese Funktionalität durch einen vorprogrammierten Ablauf wie bei den derzeitigen Online-Auktionen ersetzt wird, kann man meines Erachtens nach nicht von der Tätigkeit des Versteigers sprechen. Es werden viel mehr Angebote zum Abschluß eines Kaufvertrages abgegeben, deren Höhe sich steigert. Einen Zuschlag gibt es bei Ablauf einer Frist nicht. Es liegt bloß ein Höchstgebot vor. Von einer Versteigerung zu sprechen ist auch deshalb nicht passend, da die Tätigkeit bloß ein „Steigern“ des Preises durch die Kaufinteressenten und nicht ein „Versteigern“ durch den Eigentümer oder den Auktionator ist.

¹¹ Siehe FN 7.

¹² *Rossenhövel* aaO.

¹³ Das neue Dudenlexikon, 2. Auflage, zum Begriff „Versteigerung“.

Diese Unterscheidung bedeutet aber nicht, dass gar keine der sogenannten Online-Auktionen Versteigerungen sind. Wie bereits erwähnt gibt es auch im Internet Live-Versteigerungen, wo nur die in Echtzeit auf der Website anwesenden Besucher das Angebot des Auktionators in einem Wechselspiel von Geboten ersteigern und vom Auktionator sofort den Zuschlag erhalten. Solche Online-Aktionen sind wohl als Versteigerungen zu werten.

2.2.1. Gewerberechtliche Einordnung

Zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit Online-Auktionen nach den Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung zu beurteilen sind. Anwendbar ist die Gewerbeordnung (GewO) dann, wenn es sich bei Online-Auktionen um „Versteigerungen“ im Sinne des § 284a GewO handelt. Die Bestimmung wurde zuletzt geändert durch die Gewerberechtsnovelle 1997¹⁴ in BGBl. I Nr. 63/1997, trat am 1.7.1997 in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

„§ 284a. Der Bewilligungspflicht unterliegt der Verkauf beweglicher Sachen auf eigene oder fremde Rechnung im Wege öffentlicher Versteigerungen, auch wenn er im Rahmen der Ausübung eines anderen Gewerbes vorgenommen wird.

§ 284b. Die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen der Versteigerung gewisser Gegenstände, über den Wirkungsbereich der Gemeinden hinsichtlich der Vornahme von Versteigerungen, über Befugnisse bestimmter Arten von Unternehmen oder Angehöriger bestimmter Berufe, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, über das Erfordernis einer besonderen behördlichen Bewilligung für die Veranstaltung jeder einzelnen öffentlichen Versteigerung, über die Teilnahme eines behördlichen Versteigerungskommissärs und über die Entrichtung gewisser Gebühren für Versteigerungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 284c. Die zur Versteigerung beweglicher Sachen berechtigten Gewerbetreibenden haben sich einer

¹⁴ Materialien unter http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/I/his/005/I00575_.html.

Geschäftsordnung zu bedienen. Die Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.“

Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage¹⁵ ist zu entnehmen, dass die Versteigerung beweglicher Sachen ein freies Gewerbe werden sollte. Dies ist auch durch die systematische Umordnung der Bestimmungen sichtbar geworden. Materiell hat sich an den Vorschriften über die Versteigerung beweglicher Sachen durch diese Novelle nicht viel geändert. Lediglich der Vollzug wurde geändert.

Der Begriff der Versteigerung wird weiterhin nicht definiert. Je nach Gestaltung der unterschiedlichen Auktionsplattformen kann eine Versteigerung vorliegen. Wenn der Auktionsvorgang zeitlich eng beschränkt ist und durch bewussten Zuschlag des Auktionsveranstalters beendet wird, ist davon auszugehen, dass eine Versteigerung im Sinn der GewO vorliegt. Durch den Zuschlag des Auktionators wird der Kaufvertrag geschlossen und eine Tätigkeit im Sinn der GewO ausgeübt. Wird die Auktion dagegen durch Zeitablauf beendet, liegt nur ein Verkauf gegen Höchstgebot vor und keine Tätigkeit iSv § 284a GewO. Der Marktplatzbetreiber hat die Tätigkeit der Versteigerung nicht verwirklicht, sondern bietet bloß die Möglichkeit eines Verkaufs gegen Höchstgebot für jedermann.

Wenn man der Ansicht ist, dass solche Online-Auktionen doch Versteigerungen im Sinne der GewO wären, würde sich das Problem der Genehmigung stellen. Ein Bescheid zur Bewilligung der Auktion durch den Landeshauptmann kann immer nur für das betroffene Bundesland erteilt werden, in dem der Landeshauptmann zuständig ist. Online-Auktionshäuser müssten daher, weil ihre Angebote ja in ganz Österreich (und der ganzen Welt) abrufbar sind, Genehmigungen aller zuständigen Stellen einholen. Da sich auch die deutschen Behörden für in Deutschland abrufbare Angebote als zuständig erachten, müssten – zumindest bis zum Inkrafttreten der E-Commerce RL – auch diese Behördengenehmigungen abgewartet werden.¹⁶

Auch aus diesem Grund ist das Vorliegen einer Versteigerung mE nur dann anzunehmen, wenn ein Auktionator nach einem Wechselspiel zwischen Versteigerer und mehreren Kaufinteressenten und nach

¹⁵ 644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP.

¹⁶ Siehe FN 7.

ergebnislosem Aufruf zu weiteren Geboten¹⁷ dem Höchstbieter in Echtzeit den Zuschlag erteilt. Auch die deutsche Bund-Länder-Kommission Gewerberecht hat in einer Stellungnahme¹⁸ erklärt, dass Online-Auktionen keine Versteigerungen sind, da es sich hierbei nur um einen Verkauf gegen Höchstgebot handle.¹⁹

Anderer Meinung ist *Hoeren*²⁰, der in Zustimmung zum Urteil des Landgerichts Hamburg²¹ für das Vorliegen einer Versteigerung nur voraussetzt, dass der Erwerb durch Erzielung eines Höchstgebotes nach einem Verfahren gegenseitigen Überbietens erfolgt. Er geht davon aus, dass es sich bei Internet-Auktionen um Versteigerungen im gewerberechlichen Sinne handelt. Diese Auktionen seien damit auch genehmigungspflichtig.²² *Hoeren* meint auch, dass gerade bei Online-Auktionen der Verbraucher besonders schutzbedürftig sei, da ihm der Internetauftritt eine besondere Eilbedürftigkeit suggeriert und er schnell reagieren kann und muss. Hier ist allerdings eine differenziertere Sichtweise anzulegen. Je nachdem, ob die Versteigerung wirklich von einem Auktionator in Echtzeit betrieben wird und daher ständig die Gefahr der Beendigung der Versteigerung gegeben ist oder nicht, kann der Verbraucher innerhalb von wenigen Minuten im Internet den Überblick über den Marktpreis des jeweiligen Produktes herausfinden und so entscheiden, ob sich eine Teilnahme für ihn auszahlt.

2.2.2. Zivilrechtliche Einordnung

§ 367 AGBG bezieht sich auf das Eigentum hinsichtlich der bei Versteigerungen geschlossenen Verträge. Er lautet:

“Die Eigentumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, dass er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung oder gegen Entgelt von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur

¹⁷ Siehe FN 7.

¹⁸ Siehe hierzu den Bericht von *Fuchs/Demmer*, *GewArch* 1997, 60, 63.

¹⁹ Zum gleichen Ergebnis kommt auch *Rosenhövel*, siehe FN 12.

²⁰ *Hoeren*, aaO.

²¹ Urteil vom 14. April 1999 – 315 O 144/99, K & R 1999, 424 = MMR 1999, 678 ff. m. Anm. Vehslage. Siehe hierzu auch *Stögmüller*, K & R 1999, 391 ff.

²² Anderer Meinung ist auch *Bullinger*, WRP 2000, 253, 255.

Verwahrung, oder in was immer für einer andern Absicht anvertrauet hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigentum erworben, und dem vorigen Eigentümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.“

Ein Eigentumsübergang findet nur statt, wenn die Sache in einer öffentlichen Versteigerung erworben wird. Der Begriff der öffentlichen Versteigerung ist im ABGB nicht näher definiert und auch die österreichische Literatur gibt über das Wesen der Versteigerung keine Auskunft. In Deutschland hatte lediglich das LG Münster diese Frage zu beantworten. Mit der zuvor angenommenen Unterscheidung zwischen echten Versteigerungen und automatisiertem Zeitablauf, ergeben sich auch im Zivilrecht sinnvolle Lösungen.

Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Das Mindestgebot, das der Versteigerer festlegt, ist zunächst nur eine Aufforderung an das Publikum, ihrerseits ein Angebot in mindestens dieser Größenordnung abzugeben. Die Angebote von Auktionshäusern sind also rechtlich gar keine Angebote, sondern nur Aufforderungen, Angebote abzugeben (sog. *invitatio ad offerendum*)²³. Selbst wenn ein Auktionshaus seine Allgemeine Geschäftsbedingungen ungeschickt gestaltet, kann es sich bei einem Mindestgebot nicht um ein Angebot handeln. Denn ein Angebot liegt nur vor, wenn es alle wesentlichen Punkte des künftigen Vertrages enthält, sodass der Annehmende eigentlich nur noch JA sagen muss. Genau daran fehlt es hier, denn der Preis wird ja erst durch den Bieter bestimmt.²⁴

Sobald ein Interessent ein Gebot auf eine Ware macht, liegt ein gültiges Angebot zum Vertragsschluss vor. Darüber, dass solch ein Angebot noch keine Annahme des Angebots ist, sind sich die meisten deutschen Gerichte (LG Hamburg²⁵, LG Wiesbaden²⁶ und LG Münster²⁷) einig.

²³ Siehe FN 7.

²⁴ Siehe FN 7.

²⁵ UrT. v. 14.04.1999, 315 O 144/99.

²⁶ UrT. v. 13.01.2000, 13 O 132/99.

²⁷ UrT. v. 21.01.2000, 4 O 424/99, NJW-CoR 2000, 167, im Internet unter http://www.vhb.de/afp/rechtsprechung/recht_025.html.

Der Bieter ist an ein Angebot zunächst gebunden. Das Angebot erlischt²⁸, wenn ein Überangebot abgegeben oder die Veranstaltung ohne Erteilung des Zuschlags seitens des Veranstalters geschlossen wird.

Ob in Folge eine Annahmeerklärung vorliegt oder nicht, ist differenziert zu betrachten: Bei einer echten Versteigerung ist der Zuschlag durch den Auktionator die Annahme und der Vertrag wird perfekt.

Wird, wie es bei Online-Auktionen meist der Fall ist, lediglich ein Höchstpreis nach Ablauf einer Frist festgestellt, hängt es von den Teilnahmebedingungen des Marktplatzes ab, ob der Anbieter zur Annahme des Höchstgebots verpflichtet ist. Der Versteigerer müsse in jedem Falle nochmals sein Einverständnis mit dem Angebot des Bieters erklären.²⁹ Manchmal ist es auch möglich, dass zwischen Anbieter und Marktplatzbetreiber ein Preislimit vereinbart wurde. Der Anbieter soll nur bei Überschreiten dieser Schwelle zum Verkauf verpflichtet sein. Ob diese Klausel gültig vereinbart ist, wird im Einzelfall zu prüfen sein, wobei sicherlich die Transparenz dieses Preises gegenüber den Anbietern von Bedeutung sein wird.

Auf die Wirksamkeit der geschlossenen Kaufverträge im Rahmen von Privat-Auktionen hat eine eventuell fehlende gewerberechtliche Erlaubnis keinen Einfluss. Auch das Landgericht Münster ist der Auffassung diese Verträge seien keinesfalls wegen Verletzung eines gesetzlichen Verbots gemäß BGB § 134 nichtig, da sich die gewerberechtlichen Ordnungsvorschriften nicht gegen die Parteien eines bürgerlich-rechtlichen Geschäfts richteten³⁰.

3. Konsequenzen für Anbieter und Mitbieter

In der Praxis werden viele Rechtsgeschäfte, die über Internet-Marktplätze geschlossen werden, problemlos erfüllt. Durch den weltweit transparenten Markt im Internet kann sich der Konsument entscheiden, ob er seine Waren lieber von einem „normalem“ Onlineshop kauft oder ob er versucht, mit Glück und/oder guter Wahl des Marktplatzes zu einem billigen Preis seinen Wunsch zu erfüllen.

²⁸ Vgl. § 156 S. 2 BGB.

²⁹ LG Münster, Urteil vom 21.01.00 – 4 O 424/99 (Vertragsschluß bei Versteigerung im Internet), NJW-CoR 2000, 167, im Internet unter http://www.vhb.de/afp/rechtsprechung/recht_025.html.

³⁰ Siehe auch RA *Sakowski*, <http://www.sakowski.de/onl-r/onl-r63.html>.

Treten doch Schwierigkeiten auf, handelt es sich meist um Abwicklungsprobleme. Die Ware wurde falsch beschrieben, der Käufer zahlt nicht oder der Versteigerer versendet keine oder mangelhafte Ware.

Dadurch dass die meisten Auktionshäuser die reale Identität der Anbieter bis zum Ablauf der Bietfrist geheim halten, kann sich der Bieter kein eigenes Bild über die Seriosität des Anbieters machen. Die Online-Auktionsanbieter versuchen dieses Manko durch eine eigene Bewertung der Anbieter durch die Bieter zu ersetzen. Wenn diese reale Identität dann bekannt gegeben wird, hat der Höchstbieter noch immer keinen Beweis über die Richtigkeit dieser Angabe. Solange die elektronische Signatur nicht in ausreichendem Maße verbreitet ist, wird sich dieses Manko auch nicht ändern.

Die Auktionsanbieter versuchen mit Treuhandmodellen dieses Problem zu lösen. Beim Internet-Auktionshaus ricardo.de beispielsweise, müssen sich Käufer und Verkäufer zunächst kostenlos über die Website registrieren. Der Kaufpreis wird vom Käufer auf ein bei der Sparkasse Pfullendorf geführtes Treuhandkonto überwiesen. Nach Zahlungseingang wird die Ware vom Verkäufer versandt. Reklamiert der Käufer, weil die Ware nicht den vereinbarten Merkmalen und Eigenschaften entspricht, wird die Auszahlung des Treuhandbetrages zurückgehalten. Die Kosten für diesen Service betragen ein Prozent des Kaufpreises, mindestens 1,25 DM für beide Vertragsparteien.³¹ Derartige Modelle befinden sich noch in der Entwicklung. Insbesondere werden Treuhandfunktionen bisher nur von den Auktionshäusern selbst, nicht von einem neutralen Dritten angeboten.

Für Kunden bietet sich neben einem Marktplatzbesuch auch der Besuch eines Meinungsmarktes an. Anders als beim realen Einkauf kann man ja beim Online-Shopping das Produkt nicht angreifen auch den Verkäufer schwer um seine Meinung zu diesem Produkt fragen. Aus diesem Grund haben sich neben den Verkaufsmärkten auch Meinungsmärkte gebildet. Hier kann jedermann seine Meinung zu jedem beliebigen Produkt oder Dienstleistung abgeben. Bekanntestes Beispiele solcher Meinungsmärkte ist DooYoo.de, das zusammen mit der Marktplattform ricardo.de entwickelt wurde.

Für die Wirtschaftskammern stellt sich zur Zeit ebenfalls die Frage nach der Gestaltung eines Marktplatzes im Rahmen von wko.at. Nachdem der Testbetrieb des wko.at-Marktplatzes eingestellt wurde, wird nun von der WK Kärnten gemeinsam mit der WK Steiermark die neue Version des

³¹ Naaf, aaO.

Marktplatzes entwickelt. Es wird sich um ein System handeln, bei dem ausschließlich WK-Mitglieder Inserate einstellen und nachfragen können. Diese Exklusivität wird durch die Extranet-Zertifizierung erreicht. Da wko.at kein System zur Preisfindung oder zeitlichen Begrenzung vorsieht, handelt es sich hier bloß um Einladungen an andere WK-Mitglieder, Angebote für das beschriebene Produkt abzugeben. Ein Teil des Marktplatzes wird es auch Nachfragern ermöglichen, ihre Suchanfragen auf wko.at zu hinterlassen. Die Wirtschaftskammer übernimmt hierbei keine Haftung für die Inserate und muss deren Inhalt nicht aktiv überprüfen. Kommt es aber zu einem Hinweis auf eine konkrete gesetzwidrige Aktivität, muss dieser nachgegangen werden.

4. Gesetzlicher Reformbedarf?

In Deutschland rufen die ersten Juristen bereits nach einer gesetzlichen Regelung da es „aufgrund der verbreiteten Rechtsunsicherheit und widersprüchlicher Entscheidungen der Gerichte unklar ist, in welche Kategorie Internet-Auktionen rechtlich einzuordnen sind und inwieweit der Staat Aufsichts- und Genehmigungsvorbehalte hat. Dabei ist Wert auf eine möglichst liberale rechtliche Ausgestaltung zu legen.“³²

In Österreich gibt es bis jetzt bloß einen großen Anbieter von Online-Auktionen³³, der aber keine LIVE-Auktionen durchführt. Aus seinen AGBs ergibt sich, dass auf dieser Plattform Verkäufe gegen Höchstgebot zwischen Dritten geschlossen werden. Für die Plattform selbst ergibt sich daraus keine Haftung und es werden auch keine Verträge mit dem Plattformanbieter geschlossen. Anbieter auf dieser Webplattform sind beispielsweise das Dorotheum, Niedermeyer, OBI, Siemens, AUA oder Wein&Co. Aber auch viele andere Privatleute lassen sich Höchstgebot auf ihre Waren, die sie verkaufen wollen, geben.

Juristische Unklarheiten entstehen zwar bei der Einschätzung des Wesens der Versteigerung. Da durch die weltweiten Möglichkeiten aber viele neue Arten der Preisfindung entstehen ist es sehr schwer eine allgemein gültige Formulierung für Versteigerungen zu finden. Mit der hier herausgearbeiteten Unterscheidung, ob nämlich eine Versteigerung in Echtzeit durch einen Auktionator geführt und beendet wird, sind bis auf weiteres sinnvolle Ergebnisse zu erzielen.

³² Sakovski, aaO.

³³ <http://www.onetwosold.at>.

Um Konsumenten vor schlechten Erfahrungen bei Online-Marktplätzen zu schützen, sind gesetzliche Bestimmungen immer nur der letzte Ausweg. Vielmehr könnten die Plattformbetreiber das Niveau der bei Ihnen angebotenen Waren heben, in dem sie selbst freiwillig einen besonders konsumentenfreundlichen Bereich einrichten, bei dem die Angebote bestimmten Kriterien eines Gütezeichens, ähnlich dem vor kurzem vorgestelltem E-Commerce Gütezeichen, entsprechen. Die Kriterien eines solchen Gütezeichens für Webplattformen könnten beispielsweise in verschiedenen Informationsverpflichtungen oder der Verwendung eines elektronischen Signatur bestehen.

Literatur

Bullinger, Internet-Auktionen – Die Versteigerung von Neuwaren im Internet aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, in: WRP 2000, 253 ff.

Heidemann, Plettnner, Auktionen im Internet – Versteigerungen, die keine sind oder die „Gesetzlosen“, im Internet unter <http://www.immobiliien-auktionen.de/onlineAuktionen/inhalt.html>.

Hoeren, Rechtsfragen im Internet, im Internet unter <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>.

JurPC Sachstandsbericht: Versteigerung im Internet im Internet unter <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000083.htm>.

LG Münster, Urteil vom 21.01.00 – 4 O 424/99 (Vertragsschluß bei Versteigerung im Internet), NJW-CoR 2000, 167, im Internet unter http://www.vhb.de/afp/rechtsprechung/recht_025.html.

Naaf, Die Online-Auktion: Der neue Trend des Internet-Shoppings: Gestaltungsvarianten und Rechtsrahmen, im Internet unter <http://www.graefepartner.de/ecom/auktionenimnetz.htm>.

Rosenhövel Ute, Online-Auktionen, im Internet unter <http://www.netlaw.de/newsletter/news9903/auktionen.htm>.

Sakowski, Auktionen im Internet, Rechtslage und aktuelle Entwicklungen, im Internet unter <http://www.sakowski.de/onl-r/onl-r63.html>.

Weinknecht, Wie sind Online-Auktionen rechtlich einzustufen? Im Internet unter <http://www.weinknecht.de/auktion1.htm>.